

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Auftragsannahme

Aufträge und Vereinbarungen werden unabhängig von ihrer Form erst nach schriftlicher Bestätigung durch den Verkäufer bindend. Beim Angebot sind die Preise gleichbleibend, wenn nicht ausdrücklich vermerkt, verstehen sich die Preise ohne Mehrwertsteuer und haben eine Gültigkeit von fünf Arbeitstage. Die Mehrwertsteuer wird gesondert in Rechnung gestellt.

2. Auftragsbestätigung

Bis zur schriftlichen Auftragsbestätigung sind Angebote freibleibend. Weicht die Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer von der Bestellung des Auftraggebers ab, so ist dieser ausdrücklich darauf hinzuweisen. Ein Vertrag kommt in diesem Falle erst mit der schriftlichen Bestätigung des Auftraggebers zustande.

3. Material und Fertigung

Bei der bestellen, und von dem Verkäufer gefertigten Ware handelt es sich um das Naturprodukt Holz. Der Verkäufer ist bemüht, möglichst mustergetreu zu liefern. Farb- und Strukturabweichungen, ins besonders an Massivholz- und Echtholzteilen, stellen keine Fehler der Ware dar. Auftretende Farbunterschiede sind auf unterschiedliche Saugfähigkeit, Einflüsse auf das Wachstum des Baumes und auf unterschiedliche Holzarten zurückzuführen. Sie sind untrügliche Kennzeichen für den edlen, natürlich gewachsenen und teuren Werkstoff Holz. Es können daher keine Beanstandungen oder sogar Wertminderungen davon abhängig gemacht werden. Die von uns bezogenen oder gelieferten Innenausbauprodukte müssen in geschlossenen, trockenen Räumen gelagert werden und sind vor Feuchtigkeit zu schützen. Die Holzfeuchte muss nach DIN 8 +/- 2% betragen.

4. Lieferzeit

Lieferfristen können nur annähernd genannt werden und sind daher unverbindlich. Der Verkäufer ist bemüht, Lieferfristen einzuhalten. Liefererschwierigkeiten oder -verhinderungen, die z. B. durch unvorhergesehene Betriebs Einschränkungen, Betriebsstörungen, Verarbeitungs- und Transportschwierigkeiten bei dem Verkäufer oder Vorlieferanten entstehen, berechtigen den Besteller nicht zum Vertragsrücktritt. Wird eine vereinbarte Lieferfrist um mehr als sechs Wochen überschritten, so ist ein Rücktritt seitens des Bestellers vom Vertrag nur zulässig, wenn er nach Ablauf der Sechs-Wochen-Frist eine zusätzliche Nachfrist von weiteren drei Wochen dem Verkäufer schriftlich setzt und den Rücktritt vom Vertrag ihm androht. Andere als Rücktrittsansprüche, insbesondere also Schadensersatzansprüche, sind ausgeschlossen.

5. Versand

Der Versand erfolgt auf Rechnung des Käufers. Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware auf ihn über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Verkäufer ist nicht verpflichtet, für eine Transportversicherung zu sorgen. Teillieferungen sind zulässig und werden einzeln berechnet.

6. Mängelrüge

Offensichtliche Mängel sind innerhalb von einer Woche nach Ankunft der Ware am Bestimmungsort und vor deren Be- oder Verarbeitung zu rügen. Die Untersuchungspflicht des Käufers erstreckt sich auf die gesamte Lieferung. Ungeachtet etwaiger Mängel ist die Ware anzunehmen und sachgemäß zu lagern. Nicht offensichtliche Mängel sind innerhalb von einer Woche nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Jede Mängelrüge muss schriftlich unter der behaupteten einzelnen Mängel erfolgen. Dem Verkäufer ist Gelegenheit zu geben, die beanstandete Ware zu besichtigen. Wird ein Mangel nachgewiesen, leistet der Verkäufer nach seiner Wahl Nachbesserung oder liefert mangelfreie Ware gegen Rückgabe der beanstandeten. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Käufer das Recht auf Minderung oder, ausgenommen bei Bauleistungen, auf Wandlung. Weitergehende Ansprüche des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind - soweit gesetzlich möglich - ausgeschlossen. Soweit nicht in diesen Bedingungen oder in zwingenden gesetzlichen Vorschriften etwas anderes

festgelegt ist, sind Ansprüche gegen den Verkäufer und seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wegen Schäden irgendwelcher Art, auch aus §§823 ff. DGB, ausgeschlossen; dies gilt nicht im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzung. Der Ausschluss umfasst insbesondere auch Ansprüche wegen Folgeschäden, wie Produktionsausfall oder entgangenem Gewinn. Nur Material wird ersetzt, nicht Kosten wie Lieferung und Montage.

7. Verpackung

Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen, mit Ausnahme wiederverwendbarer Paletten, für die nach ordnungsgemäßer Rückgabe eine Gutschrift erteilt wird.

8. Montage

Montagearbeiten sind in den Listenpreisen nicht enthalten und werden nach Verlagen extra angeboten.

9. Entwürfe, Zeichnungen und Kostenvorschläge

Entwürfe, Zeichnungen und Kostenvorschläge des Verkäufers bleiben Eigentum des Verkäufers und dürfen ohne Zustimmung des Verkäufers weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben. Bei Zuwiderhandlung werden die Kosten für diese Aufwendungen geltend gemacht.

10. Vertragsbruch

Bei Nichtabnahme bestellter Gegenstände ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Arbeiten nach besonderen Zeichnungen, Sonderanfertigungen usw. können nicht zurückgenommen werden.

11. Zahlung

Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzüge zu zahlen. Wartungs-, Reparatur- oder Kundendienstrechnungen sind unmittelbar nach Rechnungszustellung fällig. Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, werden seine sämtlichen Zahlungsverpflichtungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Verkäufer fällig. Der Verkäufer ist ferner berechtigt, von Verträgen, die er seinerseits noch nicht erfüllt hat, zurückzutreten, nachdem er eine Nachfrist von 14 Tagen zur Erfüllung der fälligen Zahlungsverpflichtungen gesetzt und den Rücktritt angedroht hat. Wird das Zahlungsziel (14 Tage) überschritten, können Zinsen in Höhe der Kreditkosten des Verkäufers, jedoch mindestens in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 BGB berechnet werden. Weitergehende Ansprüche aus Zahlungsverzug bleiben unberührt. Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und bei Diskontfähigkeit ohne Gewähr eines Skontos erfüllungshalber angenommen. Wechsel- und Diskontspesen werden gesondert berechnet und sind ohne Abzug sofort zu zahlen. Ein Aufrechnungsrecht besteht nur für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen.

12. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt vorbehalten. Es geht auf den Käufer über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung, auch einen etwaigen Kontokorrentsaldo getilgt hat. Die Vorbehaltsware ist von den übrigen Waren getrennt zu lagern und auf Verlangen des Verkäufers zu kennzeichnen und gegen Feuer zu versichern. Eine Be- oder Verarbeitung sowie eine Umbildung der Vorbehaltsware geschieht stets im Auftrage des Verkäufers, ohne dass für ihn daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Erwirbt der Käufer gleichwohl Eigentum, so besteht schon jetzt Einigkeit, dass im Augenblick der Entstehung ein Miteigentumsanteil entsprechend dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (vom Verkäufer berechnete Preise) zu dem Wert der anderen verarbeiteten Gegenstände auf den Verkäufer übergeht und der Käufer die Sache für den Verkäufer mit verwahrt. § 947 Abs. 1 DGB bleibt unberührt. Bei Nichtzahlung fälliger Beträge, Einleitung eines Vergleichs- oder Konkursverfahrens oder sonstiger Gefährdung der Erfüllung - z.B. mangelnder Kreditwürdigkeit - kann der

Verkäufer dem Käufer das Verfügungsrecht über die Ware entziehen und deren Herausgabe verlangen, ohne dass dem Käufer ein Zurückbehaltungsrecht zusteht, es sei denn, dass dieses Recht auf demselben Einzelvertragsverhältnis beruht, aus dem sich das Herausgaberecht ergibt. Der Käufer hat die Kosten der Rücknahme zu tragen. Der Verkäufer ist berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware im Wege der Versteigerung oder freihändig zu verkaufen und den Erlös gegen seine Forderungen zu verrechnen. Er kann ferner, ohne Setzung einer Nachfrist, ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wobei der Käufer für Kosten eine etwa eingetretene Wertminderung der Ware haftet. Die Rechte aus § 46 Konkursordnung bleiben unberührt. Der Käufer verzichtet auf die Rechte aus § 50 Vergleichsordnung. Die dem Käufer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware, im Versicherungsfall bei Untergang oder Beschädigung der Vorbehaltsware oder aus einem sonstigen Rechtsgrund zustehenden Forderungen tritt der Käufer hiermit sicherungshalber erstrangig in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer ab. Dabei ist gleichgültig, ob die Vorbehaltsware vor oder nach Beoder Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterverkauft wird. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware und eine nochmalige Zession der an den Verkäufer abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Der Käufer ist verpflichtet, dem Verkäufer auf Verlangen die Drittschuldner zu benennen, diesen die Abtretung anzeigen und dem Verkäufer die zur Geltendmachung der Forderungen notwendigen Angaben zu machen. Der Käufer ist zur Einziehung der abgetretenen Forderungen nur so lange berechtigt, als er seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer erfüllt. Der Käufer hat dem Verkäufer Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die abgetretenen Forderungen sofort mitzuteilen und die Kosten einer Interventionsklage zu tragen. Übersteigt der Wert der dem Verkäufer gegebenen Sicherungen dessen Forderungen aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20%, so ist auf Verlangen des Käufers der Verkäufer nach seiner Wahl insoweit zur Rückübertragung verpflichtet.

13. Persönliche Haftung für juristische Personen Firmen, mit denen wir in laufenden Geschäftsbeziehungen stehen oder die mit uns in Geschäftsbeziehungen eintreten, sind verpflichtet, uns über bestehende oder auftretende Insolvenzrisiken zu informieren. Bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Verstoß gegen die Informationspflicht haften uns Gesellschafter und /oder Geschäftsführer juristischer Personen persönlich für den Ersatz des vollen Schadens, der uns durch diese Pflichtverletzung entsteht.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Firmensitz, für Lieferung der Versandort. Als Gerichtsstand gilt je nach Wahl des Verkäufers das für seine eigene Geschäftsniederlassung oder das für den Käufer örtlich zuständige Gericht. Für alle Fälle von Mahnverfahren gilt als Gerichtsstand der Sitz des Verkäufers

15. Schlussbestimmungen Sollte ein Punkt dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen eine gesetzliche Vorschrift verstoßen und deshalb unwirksam sein, so berührt die die Wirksamkeit der anderen Bedingungen nicht.

Stand: Februar 2023